

zwischen beiden bestehen. Denn derselbe unendlich heilige und vollkommene Gott ist Urheber und letztes Ziel der natürlichen wie der übernatürlichen Ordnung. Die Moralphilosophie muß die Moraltheologie zu ihrer Leuchte nehmen, um vor Irwegen bewahrt zu bleiben. Das natürlich sittlich Gute aber bleibt auch gut vor der göttlichen Offenbarung, insofern es nur einem natürlichen Endzwecke zu dienen bestimmt ist; und was von der göttlichen Offenbarung als an sich böse und verwerflich erklärt wird, kann auch nie natürlich sittlich gut sein und darf daher auch nicht von der Moralphilosophie festgehalten werden. Dagegen verdammt die Moraltheologie der Moralphilosophie vielfach Präcision der Begriffsbestimmungen, Gründlichkeit der Beweisführungen und Nicht für die Lösung von Fragen, welche durch die göttliche Offenbarung, die unfehlbare Lehrautorität der Kirche und die positive Gesetzgebung keine Entscheidung gefunden haben (s. d. Art. Ethik). — c. Zur Rechtswissenschaft. Wissenschaftliche Rechtslehre ist erstens das Kirchenrecht als Lehre von den Normen, nach welchen die Kirche als sichtbare, von Christus dem Erlöser in's Leben gerufene und unter Einem Haupte geordnete Gesellschaft der Christgläubigen unter beständiger Leitung des heiligen Geistes handelt und sich als die eine, heilige, apostolische, katholische Trägerin und Hüterin der göttlich offenbarten Wahrheit und der von Christus angeordneten Gnadenmittel erweist. Die kirchliche Gesetzgebung beruht aber auf denselben göttlich gegebenen Principien der Sittlichkeit und Heiligkeit, welche zur Heiligung der Einzelnen wirksam werden müssen; Kirchenrecht und Moral gewinnen daher gegenseitig von einander Erläuterung und Vertiefung ihrer Grundsätze und Verstärkung ihrer Beweisführungen. Der Kirche kommt es ferner zu, in mannigfachen Beziehungen das natürliche und göttliche Gesetz durch allgemein verpflichtende Canones genauer zu determiniren, und diese werden dann gleich dem göttlichen Gesetze selbst Normen des sittlichen Handelns der Gläubigen und als solche Gegenstand der Moraltheologie. — Wissenschaftliche Rechtslehre ist zweitens die Rechtsphilosophie, welche aber nur als Theil der Moralphilosophie anzusehen ist, insofern die Rechtsordnung auf denselben Principien beruht wie auch die sittliche Ordnung und deshalb ein Bestandtheil dieser ist, gleichwie die Gerechtigkeit zu den sittlichen Tugenden gehört. Außerdem kann der Moraltheologe auch der Kenntniß des weltlichen Rechtes insofern nicht entbehren, als es die im Gewissen bindenden Normen enthält für Erwerb, Erweiterung, Gebrauch und Uebertragung von Rechten.

III. Quellen der Moraltheologie. Aus der oben (I.) erläuterten Begriffsbestimmung ist es klar, daß Hauptquelle für die übernatürliche Sittenlehre die göttliche Offenbarung ist, niedergelegt in der heiligen Schrift und in der Uebersetzung. Sie ist die *regula fidei remota*, deren

Inhalt die praktische Theologie nicht minder wie die dogmatische zu wissenschaftlichem Erkennen vermittelt. Die alttestamentliche Offenbarung hat nur in ihrem Moralgeseze universelle Geltung, während ihr Cerimonial- und Judicialgesetz lediglich für das israelitische Volk bestimmt war und diejenigen Verhältnisse regeln sollte, in welchen es das Opfer des neuen Bundes und dessen Gnadenordnung und das wahre, nie mehr endende Reich Gottes vorzubilden berufen war. Gleichwohl ist auch das Cerimonialgesetz vielfach geeignet, von der Heiligkeit und Gerechtigkeit Gottes, welche in den vorbildlichen Ordnungen und Verhältnissen sich kundgegeben hat, auf die sittliche Erhabenheit und Reinheit schließen zu lassen, welche das vollendete Reich Gottes in allen seinen Verhältnissen durchbringen muß. Nicht das in der heiligen Schrift ausgesprochene Wort Gottes allein offenbart uns Gottes heiligen Willen, sondern auch aus dem von ihr kundgegebenen Wirken und Walten Gottes in der Menschheit leuchtet uns seine Heiligkeit als Norm des sittlichen Handelns hervor. Dieß gilt im vollsten Maße vom heiligsten Leben Jesu, dem göttlichen Urbilde aller Heiligkeit. Sein treuestes Nachbild ist seine unbefleckte Mutter. Die Gerechten und Heiligen des alten und des neuen Bundes lehren durch ihr Leben die Nachahmung der Heiligkeit Gottes und des Lebens Jesu, entsprechend dem Gebote: *Sancti estote, quia Ego sanctus sum* (Lev. 11, 44. 1 Petr. 1, 16). Den Inhalt des in der heiligen Schrift und Tradition eingeschlossenen *depositum fidei* vollkommen und unfehlbar wahr und richtig zu erklären, ist nur dem von Gott eingesetzten und vom heiligen Geiste erleuchteten und geleiteten kirchlichen Lehramte gegeben, dessen Träger Petrus und jeder seiner Nachfolger ist, gleichviel ob er ein öcumenisches Concilium sich versammelt hat oder ohne ein solches seine Lehrentscheidungen erläßt. Das Lehramt ist als Formalprincip der Theologie zu bezeichnen, durch welches erst das im Materialprincip, in der göttlichen Offenbarung, enthaltene Sittengesetz vollkommen und in unfehlbarer Gewißheit erkennbar wird. Die kirchlichen Lehrentscheidungen bilden die *regula proxima fidei*. Nur das, was die Kirche als in der göttlichen Offenbarung enthalten erklärt, und nur in dem Sinne, in welchem sie dieß ausspricht, ist wirklich Ausdruck des göttlichen Willens und in Wahrheit Sittennorm; nichts, was nach ihrer Entscheidung dem göttlichen Gesetze zuwiderläuft, darf gelehrt oder vertheidigt werden. Außer den Definitionen und Decreten der Concilien und den päpstlichen Constitutionen sind für die praktische Theologie von hoher Wichtigkeit die vom Oberhaupte der Kirche, sei es unmittelbar oder mittels der römischen Congregationen, erlassenen Urtheile über die auf dem ethischen Gebiete zu Tage getretenen irrthümlichen und anstößigen Doctrinen. Jeder Christgläubige und vor Allen jeder Theologe schuldet denselben innere und äußere Unterwerfung (Syll. Err. d. d. 8. Dec. 1864, n. 22). Wenn auch